

Nachtrag zum Steuergesetz

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Oktober 2020	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 17. November 2020
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 83 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p>¹ Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist; 2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen; <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind; sie dürfen nur im Ausmasse der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden;</p> <p>c. ...</p> <p>d. ...</p> <p>² Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind; sie dürfen nur im Ausmasse<u>Ausmass</u> der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden;</p>
<p>Art. 106 Der Quellensteuer unterworfenene Arbeitnehmer</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Oktober 2020	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 17. November 2020
<p>¹ Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39a dieses Gesetzes unterstehen.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p> <p>³ Bei Gefährdung des Steueranspruchs kann die Quellenbesteuerung auf unbestimmte Zeit als Sicherungssteuer beibehalten oder wieder angeordnet werden.</p>	<p>¹ Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39a dieses Gesetzes unterstehen.</p>
<p>Art. 107 Steuerbare Leistung</p> <p>¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>² Steuerbar sind:</p> <p>a. die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 106 Abs. 1 dieses Gesetzes, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>b. die Ersatzeinkünfte;</p> <p>c. die Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾.</p> <p>³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>a. die Einkommen aus unselbständiger unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 106 Abs. 1 dieses Gesetzes, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p>
<p>Art. 120 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer</p>	

¹⁾ SR [831.10](#)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Oktober 2020	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 17. November 2020
<p>¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzielttes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer gemäss Art. 107 und 108 dieses Gesetzes. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 39a unterstehen.</p> <p>² Ebenfalls der Quellensteuer gemäss Art. 107 und 108 dieses Gesetzes unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>	<p>¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzielttes Einkommen aus unselbständiger <u>unselbständiger</u> Erwerbstätigkeit der Quellensteuer gemäss Art. 107 und 108 dieses Gesetzes. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 39a unterstehen.</p>
<p>Art. 125 Verwaltungsräte</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>³ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen</p> <p>⁴ Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte.</p> <p>⁵ Die Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird, richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. <u>Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.</u></p>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 22. Oktober 2020	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 17. November 2020
<p>Art. 129</p> <p>¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen; sie erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>² Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommen für den Ehegatten vorgesehen werden.</p>	<p>² Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommen<u>Erwerbseinkommens</u> für den Ehegatten vorgesehen werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt – unter Vorbehalt des Referendums – am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:</p>